

**GEMEINDEORDNUNG
VON HORW
VOM ...**

**(Anträge der vorberatenden Kommission in roter Farbe)
(vom Gesetz her nicht veränderbar gelb hinterlegt)**



**ENTWURF
1. MAI 2007**

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1 Namen, Wappen	4
Art. 2 Aufgaben	4
Art. 3 Entscheidungsträger	4
II. VOLKSRECHTE	4
1. Stimmrecht	4
Art. 4 Stimmrecht und Wahlen	4
Art. 5 Wahl- und Abstimmungsverfahren	4
Art. 6 Anordnung der Wahlen und Abstimmungen	5
Art. 7 Wahlen	5
2. Referendum	5
Art. 8 Obligatorisches Referendum	5
Art. 9 Fakultatives Referendum	6
Art. 10 Zustandekommen des fakultativen Referendums	6
3. Initiative	6
Art. 11 Grundsatz	6
Art. 12 Erhaltung und Stellungnahme des Einwohnerrates	7
Art. 13 Annahme durch den Einwohnerrat	7
Art. 14 Ablehnung durch den Einwohnerrat	7
Art. 15 Behandlungsfristen	7
4. Petitionsrecht	8
Art. 16 Petition	8
III. EINWOHNERRAT	8
1. Organisation	8
Art. 17 Stellung und Mitgliederzahl	8
Art. 18 Unvereinbarkeit	8
Art. 19 Einberufung und Vereidigung	8
Art. 20 Geschäftsordnung	8
Art. 21 Büro	8
Art. 22 Fraktionen	9
Art. 23 Parlamentarische Kommissionen	9
Art. 24 Beschlussfähigkeit und Mitwirkung des Gemeinderates	9
Art. 25 Öffentlichkeit der Verhandlungen	10
2. Aufgaben	10
Art. 26 Wahlen	10
Art. 27 Wirkungsorientierte Verwaltungsführung	10
Art. 28 Planung und Aufträge	10
Art. 29 Rechtsetzung	11
Art. 30 Sachgeschäfte	11
Art. 31 Oberaufsicht	11
IV. BÜRGERRECHTSDELEGATION	12
Art. 32 Bürgerrechtsdelegation	12

V. GEMEINDERAT	12
1. Organisation	12
Art. 33 Stellung und Mitgliederzahl	12
Art. 34 Konstituierung und Aufgabenzuweisung	12
Art. 35 Unvereinbarkeit	13
Art. 36 Beschlussfassung	13
Art. 37 Geschäftsordnung	13
2. Aufgaben	13
Art. 38 Aufgaben	13
Art. 39 Planung	13
Art. 40 Jahresbericht	14
Art. 41 Befugnisse	14
Art. 42 Kommissionen	14
Art. 43 Rechtsetzung	14
Art. 44 Verwaltungsorganisation	14
Art. 45 Kompetenzdelegation	15
VI. SCHULPFLEGE	15
Art. 46 Organisation	15
Art. 47 Unvereinbarkeit	15
Art. 48 Aufgaben	15
Art. 49 Schulpflegereglement	16
VII. FINANZHAUSHALT	16
1. Voranschlag und Rechnung	16
Art. 50 Grundsätze	16
Art. 51 Rechnungsführung	16
Art. 52 Form des Voranschlags	16
Art. 53 Voranschlag	16
Art. 54 Voranschlag nach WOV	17
Art. 55 Kosten der Leistungen	17
Art. 56 Voranschlagskredite	17
Art. 57 Nachtragskredite	17
Art. 58 Sonderkredite	18
Art. 59 Zusatzkredite	18
Art. 60 Abrechnungen der Sonder- und Zusatzkredite	18
Art. 61 Massgebende Ausgabenhöhen und Geschäftswerte	18
Art. 62 Rechnungsablage	18
Art. 63 Rechnungsablage nach WOV	19
Art. 64 Rechnungsüberschüsse	19
Art. 65 Vermögensanlagen und Vermögensverwaltung	19
Art. 66 Inhalt der Finanzplanung	19
2. Finanzkompetenzen	20
Art. 67 Obligatorisches Finanzreferendum	20
Art. 68 Fakultatives Finanzreferendum	20
Art. 69 Einwohnerrat	20
Art. 70 Gemeinderat	21
VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	21
Art. 71 Bisherige Erlasse	21
Art. 72 Aufhebung und In-Kraft-Treten	21

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. des Gemeinderates vom
- gestützt auf die Verfassung des Kantons Luzern
- gestützt auf § 6 des Gemeindegesetzes

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Namen, Wappen

1 Die Gemeinde Horw ist eine Gemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das ihr zugeteilte Gebiet und dessen Bevölkerung.

2 Das Gemeindewappen zeigt in Gold einen roten, rechts aufsteigenden Barsch (aus der Sicht des Wappenträgers).

Art. 2

Aufgaben

1 In den Aufgabenbereich der Gemeinde Horw fallen alle öffentlichen Angelegenheiten, die nach Verfassung und Gesetzen nicht zum Aufgabenbereich eines anderen Gemeinwesens gehören. Die Gemeinde erbringt ihre Leistungen im Dienste und zum Wohle der ganzen Bevölkerung.

2 Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Rechtsordnung selbständig und in eigener Verantwortung. Soweit es der zweckmässigen und wirtschaftlichen Erfüllung der öffentlichen Aufgaben dient, arbeitet sie mit anderen Gemeinwesen und mit privaten Leistungserbringern zusammen.

Art. 3

Entscheidungsträger

Entscheidungsträger sind

- a) Stimmberechtigte.
- b) Einwohnerrat.
- c) Bürgerrechtsdelegation.
- d) Gemeinderat.
- e) Schulpflege.

II. VOLKSRECHTE

1. Stimmrecht

Art. 4

Stimmrecht und Wahlen

1 Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle nach kantonalem Recht Stimmfähigen, die in der Gemeinde ihren politischen Wohnsitz haben.

2 Das Stimmrecht umfasst das Recht, über Sachvorlagen abzustimmen, zu wählen, Volksbegehren zu unterzeichnen sowie von den Stimmberechtigten unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen gewählt zu werden.

Art. 5

Wahl- und Abstimmungsverfahren

1 Alle Wahlen und Abstimmungen werden im Urnenverfahren durchgeführt.

2 Der Einwohnerrat wird im Verhältniswahlverfahren gewählt. Für die übrigen Wahlen ist das Mehrheitswahlverfahren anzuwenden.

3 Die Gemeinde bildet einen einzigen Urnenkreis.

Art. 6

Anordnung der Wahlen und Abstimmungen

1 Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstermine fest, soweit dies in seiner Zuständigkeit liegt und trifft die nötigen Vorbereitungen.

2 Die Wahl- und Abstimmungsunterlagen sind allen Stimmberechtigten fristgerecht zuzustellen.

Art. 7

Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen für eine Amtsdauer von vier Jahren

- a) die Mitglieder des Einwohnerrates.
- b) den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates.
- c) den Friedensrichter oder die Friedensrichterin.

Die Stimmberechtigten wählen für eine Amtsdauer von vier Jahren

- a) ... (unverändert)
- b) die Mitglieder des Gemeinderates und aus ihrer Mitte den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin.**
- c) die Mitglieder der Schulpflege und aus ihrer Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin.**
- d) ... (unverändert, c wird zu d)

2. Referendum

Art. 8

Obligatorisches Referendum

1 Einer Volksabstimmung unterliegen zwingend

- a) der Erlass oder die Änderung der Gemeindeordnung.
- b) der Beitritt zu oder der Austritt aus einem Gemeindeverband.
- c) die Veränderung des Gemeindegebietes, sofern davon eine Fläche von über 5'000 m² betroffen ist.
- d) Finanzwirksame Geschäfte gemäss Art. 67.
- e) Initiativen gemäss Art. 14.

2 Der Einwohnerrat kann weitere Geschäfte, die dem fakultativen Referendum unterstehen, dem obligatorischen Referendum unterstellen.

1 Einer Volksabstimmung unterliegen zwingend

- a) - b) ... (unverändert)
- c) der Erlass oder die Änderung des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements, unter Vorbehalt von Art. 9 Abs. 1 Bst. d.**
- d) - f) ... (unverändert, c - e wird neu d - f)
- g) der Erlass von Bebauungsplänen für Einkaufszentren mit einer Nettofläche über 6'000 m² und für Fachmarktzentren mit einer Nettofläche über 10'000 m².**

2 Der Einwohnerrat kann weitere Geschäfte, die dem fakultativen Referendum unterstehen, dem obligatorischen Referendum unterstellen.

Art. 9
Fakultatives Referendum

Einer Volksabstimmung auf Verlangen unterliegen folgende Beschlüsse des Einwohnerrates:

- a) Rechtsetzende Beschlüsse im Sinn von Art. 29, unter Vorbehalt von Art. 30 und der Verordnungsbefugnisse.
- b) Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Verträgen.
- c) Genehmigung von Konzessionsverträgen.
- d) Erlass oder Änderung des Zonenplans.
- e) Veränderung des Gemeindegebietes, sofern davon eine Fläche von weniger als 5'000 m² betroffen ist.
- f) Finanzwirksame Geschäfte gemäss Art 68.
- g) Geschäfte, die durch die Gesetzgebung den Stimmberechtigten zugewiesen sind, soweit der Einwohnerrat nicht abschliessend zuständig ist.
- h) Erlass von Bebauungsplänen für Einkaufszentren mit einer Nettofläche über 6'000 m² und für Fachmarktzentren mit einer Nettofläche über 10'000 m².

Einer Volksabstimmung auf Verlangen unterliegen folgende Beschlüsse des Einwohnerrates:

- a) Rechtsetzende Beschlüsse im Sinn von Art. 29, unter Vorbehalt von Art. 30 und der Verordnungsbefugnisse.
- b) Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Verträgen.
- c) Genehmigung von Konzessionsverträgen.
- d) Änderung des Zonenplans, **sofern Flächen bis 2'000 m² davon betroffen sind.**
- e) Veränderung des Gemeindegebietes, sofern davon eine Fläche von weniger als 5'000 m² betroffen ist.
- f) Finanzwirksame Geschäfte gemäss Art 68.
- g) Geschäfte, die durch die Gesetzgebung den Stimmberechtigten zugewiesen sind, soweit der Einwohnerrat nicht abschliessend zuständig ist.
- h)

Art. 10
Zustandekommen des fakultativen Referendums

1 Das Referendum kommt zustande, wenn

- a) 2/5, mindestens aber 10, der bei der Beschlussfassung anwesenden Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte nach der Schlussabstimmung, aber vor Schluss der Sitzung, schriftlich die Durchführung einer Volksabstimmung verlangen.
- b) innert 60 Tagen seit der Veröffentlichung des Einwohnerratsbeschlusses mindestens 500 Stimmberechtigte beim Gemeinderat schriftlich eine Volksabstimmung verlangen.

2 Der Gemeinderat erwahrt das Zustandekommen des Referendums.

3 Die Volksabstimmung ist innert 6 Monaten seit Erhaltung des Zustandekommens, spätestens aber am darauffolgenden Abstimmungstermin, durchzuführen.

3. Initiative

Art. 11
Grundsatz

1 Mit der Initiative können mindestens 500 Stimmberechtigte die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das dem obligatorischen oder fakultativen Referendum gemäss den Art. 8 und 9 unterliegt.

2 Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen gelangt das kantonale Recht über die Gemeindeinitiative zur Anwendung.

Art. 12

Erwahrung und Stellungnahme des Einwohnerrates

1 Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative innert Monatsfrist seit Einreichung.

2 Der Einwohnerrat nimmt innert Jahresfrist seit Einreichung mit einem Beschluss zur Initiative wie folgt Stellung:

- a) Erweist sich die Initiative als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt er sie ganz oder teilweise als ungültig.
- b) Soweit die Initiative gültig ist, kann er sie annehmen oder ablehnen.

Art. 13

Annahme durch den Einwohnerrat

1 Nimmt der Einwohnerrat eine formulierte Initiative an, unterliegt sie wie ein eigener Beschluss dem obligatorischen oder fakultativen Referendum. Der Einwohnerrat kann die Initiative redaktionell bereinigen wie eine eigene Vorlage, inhaltliche Änderungen sind nicht zulässig.

2 Nimmt der Einwohnerrat eine nicht-formulierte Initiative an, hat er innert Jahresfrist einen Beschluss zu erlassen, der inhaltlich dem Initiativbegehren entspricht und dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegt.

Art. 14

Ablehnung durch den Einwohnerrat

1 Lehnt der Einwohnerrat eine Initiative ab, wird sie der Volksabstimmung unterbreitet.

2 Er kann gleichzeitig beschliessen, der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber zu stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Regelung enthält. Der Gegenvorschlag ist innert Jahresfrist zu verabschieden. Initiative und Gegenvorschlag sind in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten.

3 Wird eine vom Einwohnerrat abgelehnte nicht-formulierte Initiative von den Stimmberechtigten angenommen, hat er innert Jahresfrist einen referendumpflichtigen Beschluss im Sinn des Initiativbegehrens zu erlassen.

Art. 15

Behandlungsfristen

1 Eine Initiative muss innert 2 Jahren seit der Erwahrung der Volksabstimmung unterbreitet werden.

2 Der Gemeinderat hat dem Einwohnerrat den Bericht und Antrag zu den Beschlüssen nach Art. 12 bis 14 spätestens 4 Monate vor Ablauf der Behandlungsfrist zuzustellen. Kann der Gemeinderat diese Frist nicht einhalten, hat er dem Einwohnerrat vor Ablauf dieser Frist einen Zwischenbericht vorzulegen.

3 Lassen sich die Fristen nicht einhalten, kann sie der Einwohnerrat um maximal sechs Monate verlängern.

4. Petitionsrecht

Art. 16 Petition

1 Jeder Einwohner und jede Einwohnerin hat das Recht, beim Einwohnerrat, beim Gemeinderat oder bei der Schulpflege Wünsche, Anliegen, Begehren und Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

2 Petitionen sind von der angerufenen Behörde innert 6 Monaten zu beantworten.

III. EINWOHNERRAT

1. Organisation

Art. 17 Stellung und Mitgliederzahl

Der Einwohnerrat ist das Parlament und die gesetzgebende Behörde der Gemeinde und vertritt die Stimmberechtigten. Er besteht aus 30 Mitgliedern.

Art. 18 Unvereinbarkeit

Die Mitglieder des Gemeinderates und der Schulpflege sowie die vom Gemeinderat angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht dem Einwohnerrat angehören.

Art. 19 Einberufung und Vereidigung

1 Zur konstituierenden Sitzung wird der Einwohnerrat durch den Gemeinderat einberufen. Das älteste Ratsmitglied leitet die Sitzung bis zur Wahl des Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin und vereidigt ihn oder sie.

2 Nach Übernahme des Vorsitzes vereidigt der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin die Mitglieder des Einwohnerrates. An Stelle des Eides kann das Gelübde abgelegt werden.

Art. 20 Geschäftsordnung

Der Einwohnerrat regelt die Organisation des Rates und seine Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung.

Art. 21 Büro

1 Der Einwohnerrat wählt aus seiner Mitte für die Amtsdauer von einem Jahr den Ratspräsidenten oder die Ratspräsidentin, den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin, einen Sekretär oder eine Sekretärin sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterin und zwei Stimmzähler oder Stimmzählerinnen sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Diese Mitglieder bilden das Ratsbüro.

2 Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin gehört dem Büro mit beratender Stimme an.

1 Das Ratsbüro bilden

- a) der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin,**
- b) der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin,**
- c) der Sekretär oder die Sekretärin,**
- d) zwei Stimmzähler oder Stimmzählerinnen.**

2 Die Mitglieder des Ratsbüros und die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen von Abs. 1 Bst. c und d werden vom Einwohnerrat aus seiner Mitte für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

3... (unverändert)

Art. 22
Fraktionen

1 Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Ratsmitgliedern.

2 Fraktions- und parteilose Ratsmitglieder können sich einer bestehenden Fraktion mit deren Einverständnis anschliessen.

3 Bei der Wahl der Mitglieder des Büros und der Kommissionen sind die zu Beginn der Legislaturperiode gebildeten Fraktionen gemäss ihrer Stärke angemessen zu berücksichtigen.

Art. 23
Parlamentarische Kommissionen

1 Der Einwohnerrat wählt folgende ständige Kommissionen:

- a) Eine Controllingkommission, die den Voranschlag und alle andern Geschäfte mit finanzieller Bedeutung begutachtet, Bericht erstattet zur Aufgabenplanung und zum Jahresprogramm sowie über die Erfüllung der politischen Leistungsaufträge und den politischen Prozess begleitet.
- b) Eine Bau- und Verkehrskommission, die alle öffentlichen Bauvorhaben sowie Planungsberichte und Verkehrsfragen prüft.
- c) Eine Gesundheits- und Sozialkommission, die alle Geschäfte aus diesem Ressort prüft.

2 Der Einwohnerrat kann weitere Kommissionen wählen.

3 Die Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

4 Das zuständige Mitglied des Gemeinderates nimmt in der Regel an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teil.

1 Der Einwohnerrat wählt folgende ständige Kommissionen:

- a) Eine **Geschäftsprüfungskommission (als Controllingkommission im Sinne von § 26 ff. Gemeindegesetz)**, die den Voranschlag und alle andern Geschäfte mit finanzieller Bedeutung begutachtet, Bericht erstattet zur **Finanz- und** Aufgabenplanung und zum Jahresprogramm sowie über die Erfüllung der politischen Leistungsaufträge und den politischen Prozess begleitet.
- b) - c) ... (unverändert)

2- 4 ... (unverändert)

Art. 24
Beschlussfähigkeit und Mitwirkung des Gemeinderates

1 Der Einwohnerrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

2 Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Sitzungen des Einwohnerrates teil. Sie haben beratende Stimme und Antragsrecht.

3 Die Ratsbeschlüsse sind innert 5 Tagen nach der Beschlussfassung, Beschlüsse mit aufgeschobener Rechtswirkung nach Erlangung der Rechtswirkung an der amtlichen Anschlagstelle der Gemeinde zu publizieren.

Art. 25
Öffentlichkeit der Verhandlungen

1 Die Verhandlungen des Einwohnerrates sind öffentlich.

2 Der Rat kann zur Wahrung wichtiger Interessen oder zum Schutz der Persönlichkeit geheime Beratung eines Geschäftes beschliessen und die Öffentlichkeit von der Verhandlung ausschliessen. In einem solchen Fall besteht für alle an der Verhandlung Teilnehmenden eine Schweigepflicht.

2. Aufgaben

Art. 26
Wahlen

Der Einwohnerrat wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren

- a) die Bürgerrechtsdelegation.
- b) den Schulpflegepräsidenten oder die Schulpflegepräsidentin und die übrigen Mitglieder der Schulpflege.
- c) den Urnenbüropräsidenten oder die Urnenbüropräsidentin und die übrigen Mitglieder des Urnenbüros.
- d) auf Antrag des Gemeinderates die Delegierten in die Gemeindeverbände und in die Organe von Gemeindeverträgen.

Der Einwohnerrat wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren

- a) die Bürgerrechtsdelegation.
- b) ()**
- b) die Mitglieder des Urnenbüros und aus ihrer Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin.**
- c) auf Antrag des Gemeinderates die Delegierten in die Gemeindeverbände und in die Organe von Gemeindeverträgen.

Art. 27
Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

1 Der Einwohnerrat kann die Einführung der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WOV), sinngemäss nach den Grundsätzen des Kantons, für die ganze Verwaltung oder Teile davon beschliessen.

2 Für jene Teile der Verwaltung, die nach WOV geführt werden, sind Leistungsaufträge zu erteilen und diese mit einem Globalbudget zu verbinden. Ferner ist ein Controlling-System anzuwenden, das den Führungsprozess der Planung, Beschlussfassung, Kontrolle und Steuerung in den Bereichen Personal, Leistungen und Finanzen umfasst.

3 Form und Inhalt der Leistungsaufträge und des Controllings sind in der Geschäftsordnung des Einwohnerrates zu regeln.

Art. 28
Planung und Aufträge

1 Der Einwohnerrat bestimmt unter Vorbehalt der Volksrechte die grundlegenden Ziele der Gemeindepolitik.

2 Er nimmt folgende Planungsinstrumente zur Kenntnis:

- a) Das Leitbild.
- b) Den Finanz- und Aufgabenplan.
- c) Das Jahresprogramm.

1... (unverändert)

2 Er erlässt das Leitbild der Gemeinde.

3 Er nimmt folgende Planungsinstrumente zur Kenntnis:

a) ()

a) Den Finanz- und Aufgabenplan.

b) Das Jahresprogramm.

Art. 29

Rechtsetzung

Der Einwohnerrat ordnet unter Vorbehalt des Referendums und in den Schranken des übergeordneten Rechtes in Form von Reglementen die Rechte und Pflichten der natürlichen und juristischen Personen, die Organisation der Gemeinde und das Verfahren vor den Behörden.

Art. 30

Sachgeschäfte

1 Der Einwohnerrat ist abschliessend zuständig für folgende Sachgeschäfte:

- a) Erlass der Geschäftsordnung und Festsetzung der Entschädigungen für den Einwohnerrat, seine parlamentarischen Kommissionen und der Bürgerrechtsdelegation.
- b) Erlass des Schulpflegereglementes.
- c) Festlegung der Arbeitsverhältnisse, der Löhne und der Pensionsordnung des Gemeinderates und der Mitarbeitenden der Verwaltung.
- d) Erteilung der Prozessvollmacht an den Gemeinderat zur Durchsetzung vermögensrechtlicher Ansprüche der Gemeinde, sofern der Streitwert Fr. 100'000.00 übersteigt.
- e) Behandlung von Petitionen, die an den Rat gerichtet sind.
- f) Finanzwirksame Geschäfte gemäss Art. 69.

2 Der Einwohnerrat kann dem Kinder- und Jugendrat das Recht einräumen, parlamentarische Vorstösse einzubringen, die wie Vorstösse eines seiner Mitglieder behandelt werden.

1 Der Einwohnerrat ist abschliessend zuständig für folgende Sachgeschäfte:

a) -f) ... (unverändert)

g) Erlass und Änderung von Bebauungsplänen. Vorbehalten bleibt Art. 8 Bst. g.

2 ()

Art. 31

Oberaufsicht

1 Der Einwohnerrat hat die Oberaufsicht über den Gemeinderat, die Gemeindeverwaltung und die Schulpflege. Er nimmt seine Aufsicht insbesondere wahr durch

- a) Kenntnisnahme der vom Gemeinderat vorgelegten Planungsinstrumente gemäss Art. 28 Abs. 2.
- b) Kenntnisnahme des vom Gemeinderat vorgelegten Jahresberichts über die Leistungserfüllung im Zusammenhang mit der jährlichen Rechnungsablage.
- c) Behandlung der vom Gemeinderat vorgelegten Berichte über einen bestimmten Gegenstand seiner Geschäftsführung.
- d) parlamentarische Vorstösse.
- e) ständige parlamentarische Kommissionen.
- f) Stellungnahme zu Planungsberichten.

2 In der Geschäftsordnung des Einwohnerrates sind Form und Behandlung der Instrumente des Berichtswesens und der parlamentarischen Vorstösse näher zu umschreiben.

1 Der Einwohnerrat hat die Oberaufsicht über den Gemeinderat, die Gemeindeverwaltung und die Schulpflege. Er nimmt seine Aufsicht insbesondere wahr durch

- a) Kenntnisnahme der vom Gemeinderat vorgelegten Planungsinstrumente gemäss Art. 28 Abs. 3.
- b) - f) ... (unverändert)
- c) **Anbringen von Bemerkungen zu Planungsinstrumenten und -berichten.**

2... (unverändert)

IV. BÜRGERRECHTSDELEGATION

Art. 32

Bürgerrechtsdelegation

1 Der Einwohnerrat wählt aus seinen Reihen eine Bürgerrechtsdelegation. Sie besteht aus 7 Mitgliedern. Bei der Bestellung der Bürgerrechtsdelegation ist auf die Vertretung der Parteien angemessen Rücksicht zu nehmen.

2 Die Bürgerrechtsdelegation prüft auf Antrag des Gemeinderates die Einbürgerungsgesuche von Ausländerinnen und Ausländern. Sie beschliesst unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts endgültig über die Gesuche.

3 Das zuständige Mitglied des Gemeinderates nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Delegation teil.

4 Die Beschlüsse der Delegation sind dem Einwohnerrat zur Kenntnis zu bringen und an der amtlichen Anschlagstelle der Gemeinde zu publizieren.

V. GEMEINDERAT

1. Organisation

Art. 33

Stellung und Mitgliederzahl

Der Gemeinderat ist die führende und oberste vollziehende Behörde der Gemeinde. Er besteht aus 5 Mitgliedern.

Der Gemeinderat ist die führende und oberste vollziehende Behörde der Gemeinde. Er besteht aus 5 Mitgliedern **mit einem Pensum von je mindestens 50 Prozent.**

Art. 34

Konstituierung und Aufgabenzuweisung

1 Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin und bestimmt die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen für jedes seiner Mitglieder.

2 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet die Verhandlungen des Gemeinderates und vertritt ihn nach aussen.

3 Die weitere Aufgabenzuteilung trifft der Gemeinderat selbst.

Art. 35
Unvereinbarkeit

Mitglieder der Schulpflege und vom Gemeinderat angestellte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter können nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeinderates sein. Vorbehalten bleibt Art. 46 Abs. 2.

Art. 36
Beschlussfassung

1 Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

2 Der Gemeinderat handelt als Kollegialbehörde und fasst seine Beschlüsse auf Antrag eines Mitglieds.

3 Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

4 Sind nur drei Mitglieder anwesend, können die Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden.

Art. 37
Geschäftsordnung

Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten seiner Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung.

2. Aufgaben

Art. 38
Aufgaben

1 Der Gemeinderat ist zuständig für alle öffentlichen Belange, die nicht einem andern Entscheidungsträger zugewiesen sind und vertritt die Gemeinde gegen aussen.

2 Er führt die Verwaltung mit Leistungsaufträgen oder Leistungsvereinbarungen und kann Private mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betrauen.

3 Er pflegt die Beziehungen zu den Behörden anderer Gemeinwesen.

4 Er informiert die Bevölkerung über alle wesentlichen Beschlüsse und Vorhaben und kann Vernehmlassungen und Befragungen durchführen.

Art. 39
Planung

Der Gemeinderat erlässt folgende Planungsinstrumente:

- a) Das Leitbild, das die langfristige Entwicklung der Gemeinde aufzeigt.
- b) Jährlich einen Finanz- und Aufgabenplan mit der voraussichtlichen Aufgaben- und Finanzentwicklung der Gemeinde in den nächsten fünf Jahren. Die Angaben zum ersten Jahr der Planungsperiode entsprechen dem Voranschlag und dem Jahresprogramm.
- c) Das Jahresprogramm über die wichtigsten Leistungsziele im Planungsjahr.

Diese sind gestützt auf Art. 28 Abs. 2 dem Einwohnerrat vorzulegen.

Der Gemeinderat erlässt folgende Planungsinstrumente:

- a) ()
- a) Jährlich einen Finanz- und Aufgabenplan mit der voraussichtlichen Aufgaben- und Finanzentwicklung der Gemeinde in den nächsten fünf Jahren. Die Angaben zum ersten Jahr der Planungsperiode entsprechen dem Voranschlag und dem Jahresprogramm.
- b) Das Jahresprogramm über die wichtigsten Leistungsziele im Planungsjahr.

Diese sind gestützt auf Art. 28 Abs. 3 dem Einwohnerrat vorzulegen.

Art. 40 Jahresbericht

Der Gemeinderat erstellt zusammen mit der Rechnung einen Jahresbericht, der über seine Geschäftstätigkeit in der Berichtsperiode Auskunft gibt. Im Bericht ist aufzuzeigen, ob und wie weit die gesetzten Ziele erreicht wurden. Der Gemeinderat begründet Abweichungen gegenüber der Planung, weist auf veränderte Verhältnisse hin und schlägt die erforderlichen Massnahmen vor.

Art. 41 Befugnisse

Dem Gemeinderat obliegen insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- b) Erlass von Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen von lokaler Bedeutung.
- c) Beschlussfassung über finanzwirksame Geschäfte gemäss Art. 70.
- d) Genehmigung von Bebauungsplänen. Vorbehalten bleibt Art. 9 Bst. h.¹
- e) Prozessführung zur Durchsetzung öffentlicher Rechte und gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen bis zu einem Streitwert von Fr. 100'000.00. Diese Einschränkung des Streitwertes besteht nicht für die Geltendmachung öffentlich-rechtlicher Forderungen.
- f) Ergreifung eines Gemeindereferendums.

Dem Gemeinderat obliegen insbesondere folgende Befugnisse:

- a) - c) ... (unverändert)
- d) ()
- d) - e) ... (unverändert, e bis f werden zu d bis e)

Art. 42 Kommissionen

1 Der Gemeinderat kann zur Behandlung von Fragen aus seinem Zuständigkeitsbereich Kommissionen und Arbeitsgruppen bestellen. Er legt deren Aufgaben, Kompetenzen und Amtsdauer fest.

2 Bei der Kommissionsbestellung sind auch die im Einwohnerrat vertretenen Parteien zu berücksichtigen.

1 ... (unverändert)

2 Bei der Kommissionsbestellung sind **mehrheitlich** die im Einwohnerrat vertretenen **Faktionen** zu berücksichtigen. **Die Faktionen haben Anspruch auf mindestens eine Vertretung in jeder Kommission.**

Art. 43 Rechtsetzung

Der Gemeinderat erlässt Verordnungsrecht aufgrund einer Kompetenz, die ihm durch Rechtssatz oder einen referendumpflichtigen Beschluss des Einwohnerrates erteilt wurde.

Art. 44 Verwaltungsorganisation

1 Der Gemeinderat organisiert die Verwaltung mit dem Ziel, seine Dienstleistungen und hoheitlichen Verrichtungen wirkungsorientiert und kostengünstig erbringen zu können.

¹ Notwendig ist vorgängig eine Änderung des PBG gemäss Botschaft 160 des Regierungsrates (1. Lesung voraussichtlich Dezember 2006, 2. Lesung März 2007, In-Kraft-Treten 1. Januar 2008)

2 Er erlässt eine Verwaltungsverordnung, in der die Organisation, die Aufgabenzuteilung, die Kompetenzen und die Steuerungsinstrumente des Gemeinderates und der Verwaltung festgelegt werden.

3 Der Gemeinderat schafft ein System für das Verwaltungscontrolling. Die Controllinginstanz erstattet dem Gemeinderat jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Erfüllung der von ihm erlassenen Leistungsaufträge.

1 - 2 ... (unverändert)

3 Der Gemeinderat schafft ein System für das Verwaltungscontrolling. Die Controllinginstanz erstattet dem Gemeinderat jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Erfüllung der von ihm erlassenen Leistungsaufträge. **Sie arbeitet mit der Geschäftsprüfungskommission zusammen.**

Art. 45

Kompetenzdelegation

1 Der Gemeinderat kann Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich und die dazu notwendigen Kompetenzen an eine Verwaltungseinheit übertragen. Die Rechtsmittelmöglichkeit ist zu gewährleisten.

2 Vorbehalten bleiben Bestimmungen dieser Gemeindeordnung oder des übergeordneten Rechts, die eine Delegation nicht zulassen.

VI. SCHULPFLEGE

Art. 46

Organisation

1 Die Schulpflege ist die führende und vollziehende Behörde in den durch das Volksschulbildungsgesetz der Gemeinde zugewiesenen Aufgabenbereichen.

2 Der Schulpflege gehören 7 Mitglieder an. Das für dieses Ressort zuständige Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Schulpflege.

Art. 47

Unvereinbarkeit

Mitglieder des Gemeinderates und des Einwohnerrates sowie die von der Schulpflege angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können der Schulpflege nicht angehören. Vorbehalten bleibt Art. 46 Abs. 2.

Art. 48

Aufgaben

1 Der Gemeinderat erteilt der Schulpflege einen Leistungsauftrag im Rahmen des übergeordneten Rechtes.

2 Die Schulpflege stellt die Schulleitungspersonen, die Lehrpersonen und die Fachpersonen der Schuldienste an.

3 Die Schulpflege erlässt eine Geschäftsordnung, in der die Organisation, das Verfahren und die Kompetenzen geregelt sind und bringt diese dem Gemeinderat und dem Einwohnerrat zur Kenntnis.

1... (unverändert)

2Die Schulpflege stellt die Schulleitung___, die Lehrpersonen und die Fachpersonen der Schuldienste an.

3Die Schulpflege erlässt eine Geschäftsordnung, in der die Organisation, das Verfahren und die Kompetenzen geregelt sind. **Der Gemeinderat genehmigt die Geschäftsordnung** und bringt **sie** dem Einwohnerrat zur Kenntnis.

Art. 49

Schulpflegereglement

Der Einwohnerrat erlässt ein Schulpflegereglement, in dem die Besoldung der Schulpflegemitglieder, die Abgrenzung der Aufgaben und Kompetenzen zum Gemeinderat geregelt werden.

Der Einwohnerrat erlässt ein Schulpflegereglement, in dem **insbesondere** die Besoldung der Schulpflegemitglieder **und** die Abgrenzung der Aufgaben und Kompetenzen zum Gemeinderat geregelt werden.

VII. FINANZHAUSHALT

1. Voranschlag und Rechnung

Art. 50

Grundsätze

1Der Finanzhaushalt ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, Dringlichkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Vorteilsabgeltung (Verursacherprinzip) zu führen.

2**Verwaltungsbereiche, die nach WOV geführt werden, haben den Grundsatz der Wirksamkeit zu beachten. Sie können vom Bruttoprinzip und vom Grundsatz der Spezifikation abweichen.**

Art. 51

Rechnungsführung

Die Gemeinde führt die Verwaltungsrechnung nach den Grundsätzen des harmonisierten Rechnungsmodells im Sinn des kantonalen Finanzhaushaltrechtes.

Art. 52

Form des Voranschlags

Der Einwohnerrat bestimmt die Form des Voranschlags.

Art. 53

Voranschlag

1Der Einwohnerrat erlässt jährlich einen Voranschlag der Laufenden Rechnung, der zumindest im Durchschnitt von fünf Jahren zu ausgeglichenen Rechnungsabschlüssen führen muss. Der Voranschlag umfasst den im Kalenderjahr zu erwartenden Aufwand und Ertrag.

2Er erlässt ferner einen Voranschlag der Investitionsrechnung, der die im Kalenderjahr zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen umfasst, mit denen bedeutende eigene oder subventionierte fremde Werte des Verwaltungsvermögens mit mehrjähriger Nutzungsdauer geschaffen werden.

3Mit dem Voranschlag werden der Steuerfuss und die Deckung des Fremdkapitalbedarfs beschlossen.

4Der Voranschlag ist vom Einwohnerrat bis spätestens Ende November zu beschliessen.

Art. 54

Voranschlag nach WOV

1 Für Verwaltungsbereiche, die nach WOV geführt werden, umfasst der Voranschlag

- a) die Globalbudgets je Leistungsgruppe oder Leistung, die Gemeindebeiträge und die Investitionen; die Leistungen sind nach Umfang und Qualität festzulegen.
- b) den politischen Leistungsauftrag und die übergeordneten Ziele.
- c) Informationen zu allfälligen gewerblichen Leistungen.

2 Das Globalbudget ist Teil des Leistungsauftrags des betreffenden Verwaltungsbereiches.

3 In besonderen Fällen können auch bewilligte Investitionen im Sinn eines Globalbudgets behandelt werden.

Art. 55

Kosten der Leistungen

Die Brutto- und Nettokosten für alle Leistungsgruppen und Leistungen sind im Sinn einer Vollkostenrechnung auszuweisen.

Art. 56

Voranschlagskredite

1 Voranschlagskredite verfallen, wenn sie nicht bis zum Jahresende beansprucht werden. Für Verpflichtungen, die zu Lasten eines Voranschlagskredites eingegangen worden sind, können Kreditübertragungen und Rückstellungen gemacht werden.

2 Der voraussehbare Aufwand und die voraussehbare Ausgabe eines Sonderkredites sind in den Voranschlag aufzunehmen. Sie sind als solche zu bezeichnen und bleiben bis zur Bewilligung des Sonderkredites gesperrt.

3 Der Voranschlagskredit beim Globalbudget ist der ausgewiesene Saldo zwischen Aufwand und Ertrag je Leistungsgruppe oder Leistung und muss verbindlich eingehalten werden.

Art. 57

Nachtragskredite

1 Wird ein Aufwand oder eine Ausgabe notwendig, für die der Voranschlag keinen oder keinen ausreichenden Kredit enthält, ist dem Einwohnerrat rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen.

2 Nachtragskredite brauchen nicht verlangt zu werden

- a) für Mehraufwand und Mehrausgaben, die teuerungsbedingt sind.
- b) für gebundenen Aufwand und gebundene Ausgaben.
- c) für frei bestimmbaren nicht voraussehbaren Aufwand und frei bestimmbare nicht voraussehbare Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu 2 % des Ertrages der Gemeindesteuern, gesamthaft jedoch höchstens 5 % dieses Ertrages.
- d) für frei bestimmbaren Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Erträge oder Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

3 Bei Nachtragskrediten zu Globalbudgets ist, wenn notwendig, der Leistungsauftrag anzupassen.

1... (unverändert)

2 Nachtragskredite brauchen nicht verlangt zu werden

- a) für Mehraufwand und Mehrausgaben, die teuerungsbedingt sind.
- b) für gebundenen Aufwand und gebundene Ausgaben.
- c) für frei bestimmbaren nicht voraussehbaren Aufwand und frei bestimmbar nicht voraussehbare Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu 1 % des Ertrages der Gemeindesteuern, gesamthaft jedoch höchstens 5 % dieses Ertrages.
- d) für frei bestimmbaren Aufwand und frei bestimmbar Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Erträge oder Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

3... (unverändert)

Art. 58 Sonderkredite

Sonderkredite sind erforderlich für frei bestimmbaren Aufwand und frei bestimmbar Ausgaben, wenn sie den Betrag von 5 % des Ertrages der Gemeindesteuer übersteigen oder für mehr als ein Rechnungsjahr bewilligt werden sollen.

Art. 59 Zusatzkredite

Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist dem Einwohnerrat rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, ausgenommen in folgenden Fällen:

- a) Für teuerungsbedingten Mehraufwand und teuerungsbedingte Mehrausgaben.
- b) Für gebundenen Aufwand und gebundene Ausgaben.
- c) Für frei bestimmbaren nicht voraussehbaren Aufwand und frei bestimmbar nicht voraussehbare Ausgaben in Überschreitung eines Sonderkredites je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, jedoch höchstens bis zu 2 % des Ertrages der Gemeindesteuer.

Art. 60 Abrechnungen der Sonder- und Zusatzkredite

1 Die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite sind dem Einwohnerrat spätestens zwei Jahre nach Vollendung des Werkes zu unterbreiten.

2 Keine Abrechnung ist vorzulegen, wenn der Kredit in seiner Höhe definitiv und abschliessend festgelegt wird oder die Abwicklung des Kredites in einem Rechnungsjahr erfolgt und sich die Kreditbeanspruchung aus der Ablage der Gemeinderechnung ergibt.

Art. 61 Massgebende Ausgabenhöhen und Geschäftswerte

1 Die Summe der im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzten Steuereträge gilt als Grundlage für die Ermittlung der Zuständigkeitsgrenzen.

2 Bei wiederkehrendem Aufwand und Ertrag bzw. wiederkehrenden Ausgaben und Einnahmen ist der gesamte Betrag der einzelnen Betreffnisse, jedoch höchstens der zehnfache Jahresbetrag massgebend.

Art. 62 Rechnungsablage

1 Der Gemeinderat erteilt einer externen Revisionsstelle den Auftrag, die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

2 Er legt dem Einwohnerrat spätestens bis Ende Mai die Rechnung mit dem Bericht und den Empfehlungen der Revisionsstelle vor.

3 Wesentliche Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnung sind schriftlich zu begründen.

1 Der **Einwohnerrat bestimmt eine externe** Revisionsstelle **mit dem** Auftrag, die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

2 **Der Gemeinderat** legt dem Einwohnerrat spätestens bis Ende Mai die Rechnung mit dem Bericht und den Empfehlungen der Revisionsstelle vor.

3 ... (unverändert)

Art. 63

Rechnungsablage nach WOV

Für Verwaltungsbereiche, die nach WOV geführt werden, enthält die Rechnung zusätzlich folgende Angaben:

- a) Die Globalrechnung je Leistungsgruppe oder Leistung, die Gemeindebeiträge und die Investitionen.
- b) Informationen über die Erfüllung des politischen Leistungsauftrags und die erreichten übergeordneten Ziele.
- c) Informationen zu allfälligen gewerblichen Leistungen.

Art. 64

Rechnungsüberschüsse

1 Aufwandüberschüsse sind einem allfälligen Eigenkapital zu belasten. Ist kein solches vorhanden, sind sie als Bilanzfehlbetrag zu aktivieren.

2 Ertragsüberschüsse sind zur Abtragung des Bilanzfehlbetrages zu verwenden. Ist kein solcher vorhanden, ist Verwaltungsvermögen zusätzlich abzuschreiben oder frei verfügbares Eigenkapital zu bilden. Für eine anderweitige Verwendung von Ertragsüberschüssen gelten sinngemäss die Vorschriften über den Sonderkredit.

3 Die Beschlussfassung über die Deckung von Aufwandüberschüssen gemäss Abs. 1 und über die Verwendung von Ertragsüberschüssen gemäss Abs. 2 obliegt dem Einwohnerrat.

4 Für Verwaltungsbereiche, die nach WOV geführt werden, wird die Verwendung der Rechnungsüberschüsse im Leistungsauftrag geregelt.

Art. 65

Vermögensanlagen und Vermögensverwaltung

Vermögensanlagen sind Veränderungen in der Zusammensetzung des Finanzvermögens in der Bestandesrechnung. Soweit diese Gemeindeordnung keine anderweitigen Bestimmungen enthält, obliegt die Vermögensanlage und -verwaltung dem Gemeinderat.

Art. 66

Inhalt der Finanzplanung

1 Der Finanzplan hat Auskunft zu geben über

- a) die mittelfristige Entwicklung des Gemeindehaushaltes unter Einschluss der Belastungen aus geplanten Investitionen.
- b) die geplanten Investitionen.
- c) den Finanzbedarf und dessen Deckung.

2 Der Finanzplan ist in Verbindung mit dem Aufgabenplan zu erstellen.

2. Finanzkompetenzen

Art. 67

Obligatorisches Finanzreferendum

Einer Volksabstimmung unterliegen zwingend

- a) die Einführung oder Abschaffung von Gemeindesteuern. Vorbehalten bleibt Art. 68 Bst. e dieser Gemeindeordnung.
- b) alle Geschäfte mit einem Finanzbedarf oder Finanzertrag von über 20 % des Gemeindesteuerertrages.
- c) Erwerb und Veräußerung von Grundeigentum sowie Einräumung von Kaufrechten, wenn der Wert 20 % des Gemeindesteuerertrages übersteigt.
- d) Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, wenn der Wert 20 % des Gemeindesteuerertrages übersteigt.
- e) die Leistung von frei bestimmbareren Bürgschaften und Eventualverpflichtungen über 20 % des Gemeindesteuerertrages.

Einer Volksabstimmung unterliegen zwingend

- a) der Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses, wenn der Steuerfuss geändert wird.**
- b) - f) ... *(unverändert, a - e werden zu b - f)*

Art. 68

Fakultatives Finanzreferendum

Einer Volksabstimmung auf Verlangen unterliegen

- a) der Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses.
- b) Geschäfte mit einem Finanzbedarf oder Finanzertrag von 5 % bis 20 % des Gemeindesteuerertrages.
- c) Genehmigung von Nachtragskrediten.
- d) Zusatzkredite zu Sonderkrediten, die von den Stimmberechtigten beschlossen wurden.
- e) Festsetzung von Kurtaxen, Beherbergungsabgaben und Tourismusabgaben.
- f) Erwerb von Grundeigentum, wenn der Wert 10 % bis 20 % des Gemeindesteuerertrages beträgt.
- g) Veräußerung von Grundeigentum und Einräumung von Kaufrechten, wenn der Wert 5 % bis 20 % des Gemeindesteuerertrages beträgt.
- h) Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, wenn der Wert 10 % bis 20 % des Gemeindesteuerertrages beträgt.
- i) Leistung von frei bestimmbareren Bürgschaften und Eventualverpflichtungen von 10 % bis 20 % des Gemeindesteuerertrages.

Einer Volksabstimmung auf Verlangen unterliegen

- a) der Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses, **wenn der Steuerfuss nicht geändert wird.**
- b) - i) ... *(unverändert)*

Art. 69

Einwohnerrat

Der Einwohnerrat ist abschliessend zuständig für

- a) Genehmigung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Rechnungsüberschüsse.
- b) Geschäfte mit einem Finanzbedarf oder Finanzertrag bis 5 % des Gemeindesteuerertrages.
- c) Veräußerung von Grundeigentum und Einräumung von Kaufrechten, wenn der Wert 2 % bis 5 % des Gemeindesteuerertrages beträgt.

-
- d) Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, wenn der Wert 5 % bis 10 % des Gemeindesteuerertrages beträgt.
 - e) Leistung von frei bestimmbareren Bürgschaften und Eventualverpflichtungen von 2 % bis 10 % des Gemeindesteuerertrages.
 - f) Zusatzkredite zu Sonderkrediten, die vom Einwohnerrat beschlossen worden sind.
 - g) Beschlussfassung über Kreditgeschäfte, die der Gemeinderat, obwohl in seiner Kompetenz liegend, dem Einwohnerrat zum Entscheid vorlegt.
 - h) Zweckumwandlung von Gemeindevermögen.
 - i) Aufnahme von Darlehen.

Art. 70
Gemeinderat

Der Gemeinderat ist zuständig für alle finanzwirksamen Geschäfte, die keinem andern Entscheidungsträger übertragen sind, insbesondere

- a) Veräusserung von Grundeigentum und Einräumung von Kaufrechten, bis zu einem Wert von 2 % des Gemeindesteuerertrages.
- b) Erwerb von Grundeigentum, bis zu einem Wert von 10 % des Gemeindesteuerertrages.
- c) Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, wenn der Wert 5 % des Gemeindesteuerertrages nicht übersteigt.
- d) Leistung von frei bestimmbareren Bürgschaften und Eventualverpflichtungen bis zu 2 % des Gemeindesteuerertrages.
- e) Nachtragskredite gemäss Art. 57 Abs. 2 Bst. c und Zusatzkredite gemäss Art. 59.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 71
Bisherige Erlasse

Bisherige Erlasse des Einwohnerrates oder des Gemeinderates bleiben in Kraft, soweit sie der neuen Gemeindeordnung nicht widersprechen.

Art. 72
Aufhebung und In-Kraft-Treten

1 Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft, ausgenommen Art. 46 Abs. 2, der auf 1. August 2008 in Kraft tritt.

2 Die Gemeindeordnung vom 19. Oktober 2003 wird mit In-Kraft-Treten dieser Gemeindeordnung aufgehoben.

Horw,

EINWOHNERRAT HORW

Einwohnerratspräsident Gemeindeschreiber

... Daniel Hunn

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Horw am ...

T a b e l l e**Änderungen der Gemeindeordnung vom ...**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
		Keine	